

Stadt/Gemeinde	Landkreis
Laichingen	Alb-Donau-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung des Bürgerentscheids

am 10. November 2019

Zur Durchführung des Bürgerentscheids wird bekannt gemacht:

1. Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. ☐ Die Stadt/Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.
Abstimmungsraum (Ort, Straße, Hausnummer, Raum-/Zimmer-Nr.)

☒ Die Stadt/Gemeinde ist in

8

 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis zum

20.10.19

 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Stimmberechtigte abstimmen kann.

☒ Die Stadt/Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
001-01	Berufsschule	Berufsschule, Henzenbuch 67, Foyer
001-02	Rathaus	Rathaus, Bahnhofstraße 26, Zimmer Nr. 0.03
001-03	Kindertagesstätte Brühl	Kindertagesstätte Brühl, Im Brühl 48, Foyer
001-04	Erich-Kästner-Gemeinschaftsschule	Max-Lechler-Straße 2, Schulraum im Erdgeschoss
001-05	Kindertagesstätte Kunterbunt	Kindertagesstätte Kunterbunt, Weite Straße 117, Foyer
002-06	Rathaus Suppingen	Rathaus Suppingen, Kirchgasse 1, Erdgeschoss
003-07	Rathaus Machtolsheim	Rathaus Machtolsheim, Hauptstraße 22, Sitzungssaal
004-08	Rathaus Feldstetten	Rathaus Feldstetten, Freigasse 1, Dorfgemeinschaftsraum

3. **Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln.**
Die auf dem Stimmzettel formulierte Frage muss mit **Ja** oder **Nein** beantwortet werden.
4. **Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.**
Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in den vorgesehenen Ja- oder Nein-Feldern ein Kreuz setzt.
Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Abstimmenden hinweisenden Zusatz enthält. Dies gilt außerdem, wenn sich bei der Briefwahl im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags der Briefwahl.
5. **Jeder** Abstimmungsberechtigte kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Abstimmungsraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Abstimmungsraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.
- Die Abstimmungsberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- Jeder Abstimmungsberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenzimmer gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.
7. Der **Abstimmungsberechtigte** kann seine Stimme **nur persönlich** abgeben. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung eines anderen erlangt hat.
8. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die **Abstimmungshandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Laichingen, 23.10.2019

Bürgermeisteramt



Klaus Kaufmann, Bürgermeister